

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Glindow e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Glindow e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein widmet seine Tätigkeit ausschließlich der Belange der Freiwilligen Feuerwehr Werder (Havel) Ortsfeuerwehr Glindow.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Werder (Havel) Ortsteil Glindow.
Postanschrift: Dr.-Külz-Straße 22, 14542 Werder (Havel) Ortsteil Glindow.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 9092 P eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit und der Nachwuchsgewinnung,
 2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Werder (Havel) Ortsfeuerwehr Glindow bei der Erfüllung von Aufgaben, die nicht in Gesetzen, Erlassen und Dienstvorschriften geregelt sind,
 3. Pflege des Gedankens der Freiwilligen Feuerwehr und des Brandschutzwesens,
 4. Traditionspflege und Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung,
 5. Vertiefung der Verbundenheit zwischen Bürgern und dem Ortsteil Glindow und ihrer Freiwilligen Feuerwehr,
 6. Unterstützung bei der Ergänzung zusätzlicher Ausrüstung, die nicht der Ausstattungspflicht des Trägers obliegt
 7. Aufbau und Pflege der Chronik der Freiwilligen F Glindow
 8. Aufbau und Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Feuerwehren und Vereinen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied (ordentliches Mitglied) ist schriftlich zu beantragen. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ausgewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt, sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Passive Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bereits bestehende Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bleiben davon unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder mit dem Tod des Mitgliedes. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.
- (2) Sollte der Austritt nicht mit dem Ende des Geschäftsjahres geschehen, so sind die vollen Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Von der Vereinsseite kann durch Ausschluss eine Mitgliedschaft beendet werden. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung nach 3-monatiger Fälligkeit mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Sollte das Mitglied trotz Zahlungserinnerung seiner Beitragsschuld nicht nachkommen, so erfolgt automatisch der Ausschluss zum 31.12. des Beitragsjahres.
- (4) Weiterhin ist von Vereinsseite ein Ausschluss auszusprechen, wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (5) Der Ausschluss ist nur durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aus wichtigem Grund zulässig. Mit Beschlussfassung über den Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (6) Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Finanzen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.
- (2) Beiträge sind Bringschuld im Sinne des BGB und fristgerecht nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung wird die Beitrags- und Finanzordnung beschlossen, in der die Leistungen und Beiträge der Mitglieder gesondert geregelt werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge: von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres im Voraus zu bezahlen, spätestens bis zum 31. März.
2. freiwillige Zuwendungen bzw. Spenden
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. Einnahmen aus Dienstleistungen, Vermietungen die durch den Verein erbracht werden

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- I. dem/der Vorsitzenden
- II. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- III. dem/der Kassenverwalter/in
- IV. dem/der Schriftführer/in
- V. bis zu 3 Beisitzer/innen, mindestens 2 Beisitzer/innen
- VI. dem/der Ortswehrführer/in als geborenes Mitglied

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung.

Insbesondere sind die Aufgaben des Vorstandes:

- a. Vorbereitung der Versammlungen und Veranstaltungen
 - b. Einleitung sämtlicher Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins
 - c. Umsetzung der in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse
 - d. Aufstellung des Haushalts/Arbeitsplanes
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 - (6) Der Vorstand ist berechtigt, einem oder mehreren stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechthandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.
 - (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom dem/der Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen, es zählt der Poststempel.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt und es Vereinsinteressen dringend erforderlich machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon wie viele Mitglieder der Einladung gefolgt sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (5) Die Wahlen, Vorlagen für Anträge und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Sie sind rechtskräftig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind.
- (8) Änderungen der Satzung bedürfen einer zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/die Schriftführer/in, dem/der Vorstandsvorsitzenden/m und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können ohne Stimmrecht durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 10 Kassenführung/Rechnungswesen

- (1) Der/die Kassenverwalter/in ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Geldgeschäfte verantwortlich, Er/Sie hat mindestens einmal jährlich über die Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (2) Zur Durchführung der Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto bei der Mittelbrandenburgische Sparkasse auf den Namen Förderverein Freiwillige Feuerwehr Glindow e.V. angelegt.

Das Vereinskonto wird von dem/der Kassenverwalter/in geführt. Er/Sie hat ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

- (3) Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Ausschüsse

Zur Entlastung des Vorstandes können Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben vom Vorstand benannt werden. Sie sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig und arbeiten weitgehend selbstständig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck von den/der Vorsitzenden einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. September 2018 beschlossen und tritt mit Ihrem Beschluss in Kraft.

gez. Witschel

Vorsitzender

gez. Flassig

stellv. Vorsitzender

gez. Krienke

Kassenverwalter

gez. Lorentz

Schriftführer

gez. Bohnebeck

Ortswehrführer

gez. Mohamed

1. Beisitzer

gez. Magasch

2. Beisitzer

gez. Bahl

3. Beisitzer

Werder (Havel), den 26. September 2018